

Verbraucherrecht als Sonderprivatrecht?

- Ausschlaggebend ist nicht der Standort der Normen, sondern deren normativer Gehalt sowie die den Normen innewohnenden Wertungen.
- Ziel des Verbraucherrechts ist die Wiederherstellung der materiellen Vertragsfreiheit bzw. der Möglichkeit des Einzelnen zum verantwortlichen Handeln.
- Oft finden sich hinter Sonderbestimmungen allgemeingültige Wertungen des gesamten Privatrechts, wie Treu und Glauben und das Gebot der Lauterkeit im Rechtsverkehr (z.B. §§ 241a, 476-479, 500-502 BGB).
- Das Verbraucherrecht ist daher ein Instrument zur Verwirklichung allgemeiner privatrechtlicher Grundprinzipien.

Da es sich beim Verbraucherrecht um einen Teil des allgemeinen Privatrechts handelt, sind die Regelungen zum Verbraucherrecht im BGB am besten aufgehoben. Ein eigenes Sondergesetzbuch birgt die Gefahr der Herausbildung zweier paralleler und widersprüchlicher Wertesysteme, die im Wesentlichen dieselbe Materie regeln aber hierfür abweichende Lösungen bieten: ein statisches BGB, das allmählich an Wichtigkeit für die Systematik des Rechts verlieren würde und ein Verbrauchergesetzbuch, das sich beliebig weiterentwickeln könnte.

Ist der Verbraucherbegriff der geeignete Anknüpfungspunkt, um die Schutzbedürftigkeit einer Vielzahl von Vertragspartnern zu definieren?

Probleme des bestehenden Verbraucherbegriffs (§ 13 BGB):

- Ein Schutzrecht muss als flexibles Instrument jedem Rechtssubjekt, das bei Abschluss eines Vertrages nicht in Ausübung materieller Vertragsfreiheit handeln kann, zur Herstellung angemessener Vertragsparität zur Verfügung stehen.
- Problematisch ist, dass zum Teil schutzbedürftige Personen nicht einbezogen werden, andererseits nicht schutzbedürftige Personen geschützt werden. Dadurch wird die Vertragsfreiheit und damit die Privatautonomie ungerechtfertigt eingeschränkt.
- Die Schutzbedürftigkeit der unter den Verbraucherbegriff fallenden Rechtssubjekte variiert im Einzelfall stark.
- Aufgrund der zu Grunde liegenden, sich mit der Zeit verändernden Lebenswirklichkeiten und Wertvorstellungen muss ein Schutzrecht ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit aufweisen. Es darf zum einen keine zu starren Regelungen aufweisen, zum anderen müssen sie konkret genug gestaltet sein, um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu wahren.



- ➔ Aufgabe für den Gesetzgeber und die Rechtswissenschaft ist die Herausarbeitung genauer Gefährdungstatbestände, um einen effektiven und zugleich passgenauen Schutz zu gewähren.
- ➔ Der Verbraucherbegriff ist grundsätzlich kein geeigneter Ausgangspunkt, um unterlegene Vertragsparteien zu schützen und damit die materielle Vertragsfreiheit zu gewährleisten. Das bestehende Schutzsystem muss beweglicher ausgestaltet werden.

Wie sind bewegliche Regelungen zum Schutz der unterlegenen Partei zu gestalten?

- Einzeltatbestände sind unflexibel — unbestimmte Rechtsbegriffe können zu Rechtsunsicherheit führen.
- Bewegliche Regelungen sollten zumindest Abwägungselemente enthalten, wodurch das Abwägungsergebnis (begrenzt) vorhersehbar wird.
- Insbesondere im Verbraucherrecht stellen sich jedoch Probleme bei der Benennung konkreter Abwägungselemente und deren Bestimmung im Einzelfall.
- Regelungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln können dazu führen, dass bei der Auslegung durch Vertragsparteien und Rechtsanwender uneinheitliche Ergebnisse erzielt werden.

➔ Für die überlegene Partei besteht kein Anreiz für eine differenzierende Behandlung des jeweiligen Vertragspartners, da hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. Es würde nicht auf die im Einzelfall erforderliche Schutzbedürftigkeit eingegangen.

➔ Unbestimmte Regelungen sind gegenüber gleich flexiblen, bestimmten Regelungen subsidiär.

- ➔ Bewegliche Regelungen lösen die genannten Probleme nicht abschließend.
- ➔ Das Problem der Rechtsunsicherheit besteht weiter.
- ➔ Eine Alternative könnten widerlegliche Vermutungstatbestände darstellen, die durch Ausnahmen ausdifferenziert werden.